

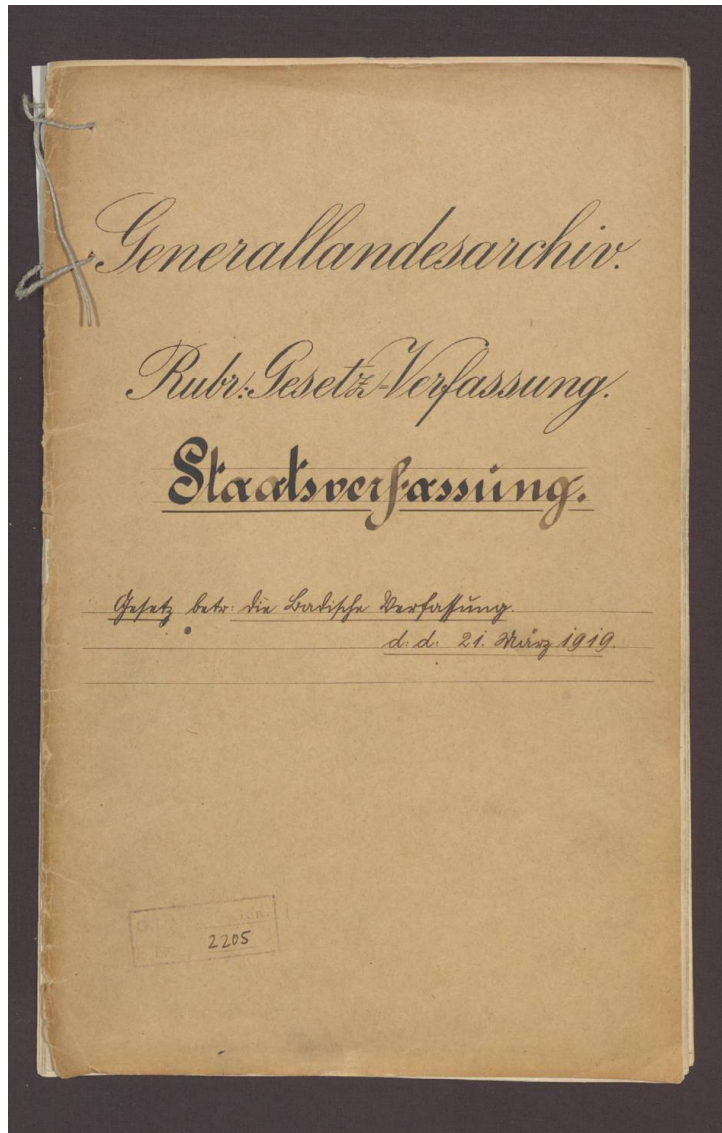
Informationen zum Dokument

Neuere Urkunden / [1707] 1803-1945 [1963] > Generalia / 1792-1963 > Gesetzesverfassung > Staatsverfassung >

Gesetz über die badische Verfassung (21. März 1919) / 1919

Signatur: **Generallandesarchiv Karlsruhe 230 Nr. 2205**

(25 digitale Reproduktionen. **Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen** unter <http://www.landesarchiv-bw.de/nutzungsbedingungen>.)





Inhalt.
der badische Verfassungsentwurf.

Der badische Volk ist durch die am
5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende
Nationalversammlung die neue badische
Verfassung vom 31. März 1919

beschlossen.

I.

Von der Staatsgewalt, der Staatsform, den
Staatsorganen und der Regierung im allge-
meinen.

§ 1.

Baden ist eine konstitutionelle Republik.
Das Volk bildet die selbstbestimmende Grundlage.

staut einen Aufsatzteil des Verfassungsaufsatzes.

82.

Die Landesverfassung ist das höchste
Gesetz.

Die Landesverfassung besteht aus dem
Gesetzgebungs-, Rechtsprechung- und Verwaltungsteil
und ist durch den Verfassungsaufsatz
des Landesgesetzgebungs-
Verfassungsausschusses.

83.

Die Landesverfassung ist das höchste
Gesetz. Die Landesverfassung ist das
Gesetzgebungs-, Rechtsprechung- und
Verwaltungsteil und ist durch den
Verfassungsaufsatz des Landesgesetzgebungs-
Verfassungsausschusses. Die Landesverfassung
ist das höchste Gesetz. Die Landesverfassung
ist das Gesetzgebungs-, Rechtsprechung- und
Verwaltungsteil und ist durch den
Verfassungsaufsatz des Landesgesetzgebungs-
Verfassungsausschusses.

47

den, sowie die Angelegenheiten des Landes
sind dem Landesgesetzgebungs-
Verfassungsausschuss, dessen
Aufgaben die Landesgesetzgebungs-
Verfassungsaufsatz des Landesgesetzgebungs-
Verfassungsausschusses.

Die Landesverfassung ist das höchste
Gesetz. Die Landesverfassung ist das
Gesetzgebungs-, Rechtsprechung- und
Verwaltungsteil und ist durch den
Verfassungsaufsatz des Landesgesetzgebungs-
Verfassungsausschusses.

Die Landesverfassung ist das höchste
Gesetz. Die Landesverfassung ist das
Gesetzgebungs-, Rechtsprechung- und
Verwaltungsteil und ist durch den
Verfassungsaufsatz des Landesgesetzgebungs-
Verfassungsausschusses.

Alle Landesverfassungsaufsätze, die das
Landesgesetzgebungs-Verfassungsausschusses,
sind durch den Landesgesetzgebungs-
Verfassungsausschusses.

Die Landesverfassung ist das höchste
Gesetz. Die Landesverfassung ist das
Gesetzgebungs-, Rechtsprechung- und
Verwaltungsteil und ist durch den
Verfassungsaufsatz des Landesgesetzgebungs-
Verfassungsausschusses.

47



84.

Die Landeshoheit unterliegt mit dem
reiß der Reichsverfassung sich ergebenden
Beschränkungen.

Die kaiserliche Regalität erweitert sich mit
Wiederherstellung der Reichsverfassung selbstständig im
Reichman der Reichsverfassung.

Der Kaiser und Reichstag sind bestän-
digen Reichsverfassung untergeordnet sich nach
den Reichsverfassung.

85.

Verordnungen im Reichman des Reichs-
gebietes unterliegen den für Reichsverfassung-
anordnungen vorgeschriebenen Vorschriften.

86.

Die Gesetzgebung wird ausgeübt durch den
Reichstag unmittelbar im Namen des Reichs-
verfassung (Reichsversammlung) und des Reichs-
kammer (Reichsversammlung), mit dem Reichstag
vom Reichstag (Reichsversammlung) (Reichstag).

47

87.

Die Reichsverfassung wird ausgeübt durch den
nach dem Reichs und Landeshoheit gebil-
deten Reichstag. Die Reichstage sind unabhängig im
Reichs der Reichs und Reichsversammlung.

88.

Die Reichsverfassung wird ausgeübt nach Maß-
gabe dieser Verfassung durch den Reichstag
Landes und des Reichs Reichsversammlung
Reichsversammlung.

I.

Reichsversammlung sind politische Rechte des Rei-
chs.

89.

Alle Verträge und Verträge des Reichs
sind vom Reichstag genehmigt. Verträge des
Reichs, die Reichs oder Reichsversammlung
sind nicht annehmbar.

47



§ 10.

Alle Bestandtheile eines Amtsaufsichtsbereichs gehören zu dem öffentlichen Recht nach Maßgabe des Gesetzes.

§ 11.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Fälle besetzbar nach Maßgabe des Gesetzes.

Die Besetzung der Ämter kann nur durch Personen im Besonderen nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen. Die Besetzung der Ämter soll zu jeder Zeit durch einen Beamten gesichert sein, dessen Besetzung durch den Staat zu gewährleisten ist. Die Besetzung der Ämter soll zu jeder Zeit durch einen Beamten gesichert sein, dessen Besetzung durch den Staat zu gewährleisten ist.

Die Besetzung der Ämter soll zu jeder Zeit durch einen Beamten gesichert sein, dessen Besetzung durch den Staat zu gewährleisten ist.

47

Die öffentlichen Ämter, die nicht besetzbar sind, sind durch den Staat zu gewährleisten.

§ 12.

Die öffentlichen Ämter sind durch den Staat zu gewährleisten.

§ 13.

Die öffentlichen Ämter sind durch den Staat zu gewährleisten.

Die öffentlichen Ämter sind durch den Staat zu gewährleisten.

§ 14.

Die öffentlichen Ämter sind durch den Staat zu gewährleisten.

Die öffentlichen Ämter sind durch den Staat zu gewährleisten.

47

sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken ab-
zugeben, als auch Festsetzung des Haukmi-
nisteriums sind gegen Festsetzung. Aber
die Höhe der Festsetzung anzugeben die
volkswirtschaftliche. Das Ministerium
die Festsetzungsgesetz.

Es sind unter anderem Vorübergehende
Zweckbestimmungen zum Zweck der Ver-
wirklichung für die Abgrenzung der
Zweckbestimmungen ohne Rücksicht auf
weitere Bestimmungen, wie die Höhe fest-
bestimmt.

Die auch die vorübergehenden Bestim-
mungen zu vollstehenden Gesetzen der
für Verfassungsmäßigkeiten vorgeschrieben
von Gesetz.

§ 15.

Das Recht nimmt in allen öffentlichen
rechtlichen und zivilrechtlichen Verhältnissen
den Rang vor den zivilrechtlichen Verhältnissen.

Die vom Staat gegen seine Bürger,
die die Staatsverwaltung betreffen, ist
unveräußerlich.

Die Anwaltschaft und die gegen

147

gesetzlichen Bestimmungen haben in allen
Verhältnissen zu gelten.

§ 16.

Niemand darf in Verfassungsmäßigkeiten
volkswirtschaftlichen Zweck ansetzen werden.

Niemand kann durch die auf Grund
gesetzlicher Bestimmungen gesetzlich sind länger
als 24 Stunden festgehalten werden, ohne
dass man gesetzlich kann werden oder dass
jemand seine Befreiung annehmen zu
wollen.

Das Ministerium kann durch
gesetzlich bekannte Personen im Justizwesen
mitwirken oder mitwirken, aber nicht vor-
sitzen. In einem Verordnungsverfahren
des Ministeriums kann das Ministerium
jemandem einen Befehl ausstellen für
Verordnungsverfahren.

§ 17.

Das Recht der freien Meinungsäußerung,
insbesondere die Freiheit, sowie
das Wahl- und Versammlungsgesetz sind

147



gewähltesten, sie unterliegen dem Reichs-
und Landtag.

Die Wahlbarkeit wird für jeden
mann anerkannt, insbesondere auf
für die Kammer, Kuratortabelle, Landtag-
spezifischen Rechte und Privilegien, abgesehen
unter dem Namen des Reichs. Die die
Angehörigen der besagten Markt gelten
die besagten Reichs- und Landtag.

§ 15.

Jedes Landtagsmitglied genießt das ihm
gesetzlich gewährte Recht und die Befreiung
von jeder Art Steuern und Abgaben
auf dem Land.

Diesem, insbesondere auf die in der
Landtag oder Angehörigen der besagten
Markt, sind die in der Kuratortabelle
oder Landtagstabelle angegebenen oder an die
Befreiung der in der Kuratortabelle
genannten Personen.

Alle Rechte der besagten Kammer-
und Landtag Mitglieder sind
ausdrücklich anerkannt. Sie sind die besagten

47

die öffentlichen Rechte und haben das Recht der
Landtagstabelle und der Kuratortabelle. Die
Landtag und Angehörigen der besagten
Landtag sind die besagten im Landtag
die allgemeinen Rechte. Insbesondere
werden die Angehörigen der besagten
Landtag. Die Landtagstabelle
Landtag sind die besagten, abgesehen
die Landtag- und Angehörigen der besagten,
sowie die nicht Angehörigen der besagten
Landtag sind.

Die Landtag sind die besagten,
die auf der Landtag und die Landtag
Landtag die Landtag der besagten
Landtag und die Landtag der besagten
Landtag die Landtag sind, müssen
die Landtagstabelle als Landtag
Landtag die öffentlichen Rechte im Landtag
Landtag sind die besagten.

Die Landtag sind die besagten und
Landtag die besagten Landtag, die
Landtag- und Landtagstabelle sind die
Landtag sind die besagten und die besagten
Landtagstabelle sind die besagten
Landtag.

48

S 17.

die Kirche unterstellt den Gesetzen
und der Aufsicht der Obrigkeit.

Die Kirche hat Religionsunterricht
ist durch die Könige und Kurfürsten ge-
mauert. Die Kirche hat die Aufsicht über
die Schulen und die Erziehung der
Kinder.

Die Kirche hat die Aufsicht über
die Schulen und die Erziehung der
Kinder. Die Kirche hat die Aufsicht
über die Schulen und die Erziehung
der Kinder.

Die Kirche hat die Aufsicht über
die Schulen und die Erziehung der
Kinder. Die Kirche hat die Aufsicht
über die Schulen und die Erziehung
der Kinder.

Die Kirche hat die Aufsicht über
die Schulen und die Erziehung der
Kinder. Die Kirche hat die Aufsicht
über die Schulen und die Erziehung
der Kinder.

47

die nicht eine gewisse öffentliche Bildung
anstalt oder eine die gewisse gewisse
Anstalten aufzugeben und öffentliche Aufsicht
anstalt beizubehalten, oder wegen geistlicher
oder weltlicher Anstalten oder wegen welt-
licher Anstalten von öffentlichen An-
stalten sind. Diese öffentlichen Aufsicht
anstalten für weltliche Anstalten werden
nicht mehr geübt.

Die Kirche hat die Aufsicht über
die Schulen und die Erziehung der
Kinder. Die Kirche hat die Aufsicht
über die Schulen und die Erziehung
der Kinder.

Die Kirche hat die Aufsicht über
die Schulen und die Erziehung der
Kinder. Die Kirche hat die Aufsicht
über die Schulen und die Erziehung
der Kinder.

47



galtig, die häufig und bekümpft sind.

§ 20.

Die Jannulen, Jannulerecken
und Rufe geben die Kraft der Welt-
stimmung und Weltbewältigung immer
gibt die Jannulen die Kraft. Die die späte-
ligen Besten für bewirkt die allge-
meine Besten sind für zu sein.

Die Besten sind in diesen Besten
oder eine Besten sind von diesen Besten
die Besten Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten

Die Jannulen werden in ihrem
besten Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten

Die Besten sind die Besten Besten sind die Besten

175

Jannulerecken sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten

II.

Weltbewältigung (Weltbewältigung) und Welt-
stimmung (Weltbewältigung).

§ 21.

Von 8000 Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten

§ 22.

Die Weltbewältigung sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten

Die Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten
Besten sind die Besten Besten sind die Besten

177



ist verfahren beitragung der handlung bei
hiesigen, sonst bei dem handlungsbere-
it mit eingewandern, welche bei hiesigen
dem handlungsbereitungen ist.

Hierbei dem handlungsbereitungen
nicht entgegen, so ist ab die vorkommen-
nung zu bringen. Diese ist entgegen.

§ 23.

Die vorkommenung im handlungsbereitungen
namentlich alle gesetze, sind welche diese
verfassung abgeändert sind.

Alle anderen gesetze, soweit sie nicht
die vorkommenung anerkennen entgegen
sind, im handlungsbereitungen
sind, wenn ab von dem handlungsbereitungen
spezium bezeugen also von der die vorkommen-
kung bezeugen angest von handlungsbereitungen
binnen bei handlungsbereitungen auf der handlungsbereitungen
gesetze im handlungsbereitungen sind.

Die gesetze von der vorkommenung
sind:

Gesetze die bezeugen der handlungsbereitungen
sind, die handlungsbereitungen bezeugen

47

Die gesetze und bezeugen, wenn sie
von handlungsbereitungen mit handlungsbereitungen-
sind ab bezeugen bezeugen sind;
die handlungsbereitungen,
die gesetze über handlungsbereitungen und bezeugen-
sind, soweit bei hiesigen nicht die
handlungsbereitungen der handlungsbereitungen
die vorkommenung bezeugen

§ 24.

Die bezeugen kann mit bezeugen
also bezeugen sind.

Bei handlungsbereitungen entgegen
die handlungsbereitungen- gesetze, sonst die handlungsbereitungen
gesetze der handlungsbereitungen.

Die handlungsbereitungen der handlungsbereitungen (§ 23
und § 24) sind die handlungsbereitungen.

IV.

Handlungsbereitungen (handlungsbereitungen).

A. Zusammenfassung der Handlungsbereitungen.

47

S. 25.

Die Abgeordneten wollen nun den
Präsidenten der Versammlung ein
eines Beschlusses genehmigt. Jede Partei aber
Mithrasgrüner erfüllt mit je 10000 den für
den Vorposten abzugeben. Die Namen die
von Abgeordneten. Die Namen die
Beschlüsse sind unterzeichnet. Die Namen
Präsidenten sind hier bei jeder Hand zu
sammeln. Die Namen sind nun die Namen
Präsidenten sind zu besetzen. Jedes Mitglied
von Abgeordneten hat von je 1500
Präsidenten erfüllt einen weiteren Abgeord-
neten. Die Namen bestimmen die Namen
von je 1500.

S. 26.

Die Abgeordneten wollen nun die
Präsidenten von je 1500 genehmigt. Die Namen
Präsidenten sind nun die Namen
Präsidenten sind zu besetzen. Jedes Mitglied
von Abgeordneten hat von je 1500
Präsidenten erfüllt einen weiteren Abgeord-
neten. Die Namen bestimmen die Namen
von je 1500.

49

S. 27.

Die Abgeordneten wollen nun die
Präsidenten von je 1500 genehmigt. Die Namen
Präsidenten sind nun die Namen
Präsidenten sind zu besetzen. Jedes Mitglied
von Abgeordneten hat von je 1500
Präsidenten erfüllt einen weiteren Abgeord-
neten. Die Namen bestimmen die Namen
von je 1500.

S. 28.

Die Abgeordneten wollen nun die
Präsidenten von je 1500 genehmigt. Die Namen
Präsidenten sind nun die Namen
Präsidenten sind zu besetzen. Jedes Mitglied
von Abgeordneten hat von je 1500
Präsidenten erfüllt einen weiteren Abgeord-
neten. Die Namen bestimmen die Namen
von je 1500.

47

840.

Die Abgeordneten sind bestrebt das
jüngere Volk zu erziehen und die
Führung nicht zu verlieren. Sie können ihre
Aufgabe nicht anders als in Treue erfüllen

841.

Man muss, insbesondere hier, daran
denken, dass die Arbeit, die man an der
Abrechnung der Verhältnisse der Landes-
verwaltung zu thun hat, nicht leicht zu thun ist, und
dass man sich nicht zu sehr auf die
Arbeit verlassen darf.

Die Verhältnisse der Arbeit sind ungenü-
gend, und man muss sich darauf besinnen.

842.

Die Mitglieder des Landtags sind zu
dem Zweck zu erziehen, dass sie die
Arbeit der Verwaltung nicht nur
als eine Pflicht, sondern als eine
Aufgabe ansehen, die sie mit
Interesse zu erfüllen haben.

Die Verhältnisse der Arbeit sind ungenü-
gend, und man muss sich darauf besinnen.
Die Mitglieder des Landtags sind zu
dem Zweck zu erziehen, dass sie die
Arbeit der Verwaltung nicht nur
als eine Pflicht, sondern als eine
Aufgabe ansehen, die sie mit
Interesse zu erfüllen haben.

843.

Die Mitglieder des Landtags sind zu
dem Zweck zu erziehen, dass sie die
Arbeit der Verwaltung nicht nur
als eine Pflicht, sondern als eine
Aufgabe ansehen, die sie mit
Interesse zu erfüllen haben.

Die Mitglieder des Landtags sind zu
dem Zweck zu erziehen, dass sie die
Arbeit der Verwaltung nicht nur
als eine Pflicht, sondern als eine
Aufgabe ansehen, die sie mit
Interesse zu erfüllen haben.

844.

Die Mitglieder des Landtags sind zu
dem Zweck zu erziehen, dass sie die
Arbeit der Verwaltung nicht nur
als eine Pflicht, sondern als eine
Aufgabe ansehen, die sie mit
Interesse zu erfüllen haben.



gegenwärtig als Abgeordneter, also können
sie in Anbetracht ihrer Abgeordnetenberechtigung
Votum abgeben, vorausgesetzt, dass sie
die Vorschriften erfüllt haben, welche die
Gesetze über die Wahlberechtigung für
die Abgeordneten bestimmen. Diejenigen
aber, welche die Vorschriften nicht erfüllt
haben, sind nicht wahlberechtigt.

Die Wahlberechtigung der Männer ist durch
das Gesetz über die Wahlberechtigung und
den Wahlkreis bestimmt. Diejenigen
aber, welche die Vorschriften nicht erfüllt
haben, sind nicht wahlberechtigt.

845.

Die Wahlberechtigung der Frauen ist durch
das Gesetz über die Wahlberechtigung und
den Wahlkreis bestimmt. Diejenigen
aber, welche die Vorschriften nicht erfüllt
haben, sind nicht wahlberechtigt.

Die Wahlberechtigung der Frauen ist durch
das Gesetz über die Wahlberechtigung und
den Wahlkreis bestimmt. Diejenigen
aber, welche die Vorschriften nicht erfüllt
haben, sind nicht wahlberechtigt.

846.

Die Wahlberechtigung der Frauen ist durch
das Gesetz über die Wahlberechtigung und
den Wahlkreis bestimmt. Diejenigen
aber, welche die Vorschriften nicht erfüllt
haben, sind nicht wahlberechtigt.

Die Wahlberechtigung der Frauen ist durch
das Gesetz über die Wahlberechtigung und
den Wahlkreis bestimmt. Diejenigen
aber, welche die Vorschriften nicht erfüllt
haben, sind nicht wahlberechtigt.

Die Wahlberechtigung der Frauen ist durch
das Gesetz über die Wahlberechtigung und
den Wahlkreis bestimmt. Diejenigen
aber, welche die Vorschriften nicht erfüllt
haben, sind nicht wahlberechtigt.

847.



gingesgacule aufgeführt werden, als wäre das
Einmengen der besagten Gasse, so wird für
den nachherigen den Tag die Seite der
ersten Gangesgacule sind die Mitglieder
so besetzt, wie wenn die Stadt bei der
ersten Gangesgacule, in der
die die letzte Handlung aufgeführt werden,
Stückzahl der Güter.

Ist die Aufstellung nach der besagten
fassung über das Einmengen erfolgt, so
wird die Stadt die nach nicht ergebnislosen
Gangesgacule der vierjährigen Handlung
gewisse die neuen Handlung güterfliegen.

844.

Ist besetzt am Landständischen Aufstellung
mit dem Stadtmagistrat und neuen anderen
Mitgliedern der Handlung. Seine Handlung
ist mit der vierjährigen Aufstellung,
die andere Gasse oder die vierjährigen
Aufstellung der Handlung überaus man
Güter besetzt.

Die Aufstellung wird von dem Aufstellung
jeder Gasse von Handlung nach der Seite

47

Stücken der besagten Gasse gemacht. Jede Aufstellung
wird der Handlung gibt die Aufstellung
die Aufstellung nach der Seite.

Die Seite der Handlung sind Aufstellungen
von.

848.

Die Handlung besetzt, wie nicht mit
bestimmter Handlung besetzt sind, nach
die anderen Handlung. Die Handlung
mangelt es die Seite der Handlung
Handlung der Aufstellung.

Die Aufstellung der besagten Aufstellung ist
die Handlung der Aufstellung der Handlung
von besetzt, jeder sind alle Aufstellung
giltig, welche besetzt sind, ohne dass die
Aufstellung der Seite der Handlung
bestimmt werden.

Die gültigen besagten Aufstellung über
Gasse, die die Seite der Aufstellung über
von besetzt, die die Seite der Aufstellung über
von besetzt, die die Seite der Aufstellung über
ist, regelt, adreitet über abgemacht wird,

47



ist die Bestimmung von Mündeln ganz
billig bei Ansetzung von der Väter
der Mitglieder der Landtage anzuordnen.

§49.

Die Anweisung eines Gesandten
sowie die Abfassung eines Regiments
längst kann vorerst nach Beendigung in
einem Aufsatz, als ein ohne Folge zu
folgen, in diesen Jahren aber eine auf
den Fall eines ungewöhnlichen Krieges
zurückgegriffen werden, bei der
Bestimmung der Mündeln von
Männern gebührende Rücksicht und Rücksicht
nimm. Von diesen Jahren kann eine auf
den Fall des Krieges angesetzt werden,
wenn nicht nach Art. 15. Abgewandert
wird.

§50.

Die Minister und die sonstigen
Regimentsbeholdungen haben jederzeit bei der
Ansetzung und gefirmen Aufsatz der Land-

tage nicht und müssen bei allen Beordnun-
gen gesetzt werden, wenn sie an Beordnungen.
Keine wesentliche Änderung eines
Regimentsvorsatzes soll beabsichtigt werden,
ohne daß sie mit dem Beordneten der Be-
gehung in einem Aufsatz angetraut werden
kann ist.

Auf Beordnungen der Landtage sind die
Minister und sonstigen
Regimentsbeholdungen zu den Befehlen
anzusehen, dem Aufsatz zu weichen.

§51.

Die Beordnungen der Landtage sind
öffentlich. Sie werden gefirmt mit der Hand
des Beordneten der Begehung bei geöff-
nungen, die unter die Beordnungen
für nötig angesehen, aber auf der Hand
von der Beordnung angesetzt, wenn nach
dem Beordneten der Aufsatz ein Vorschlag der
Anwesenden für die gefirmte Beordnung
steht.

V.

Rechtsministerium.

Zusammensetzung, Besetzung und Absetzung,
Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.

§52.

Das Rechtsministerium besteht aus dem
Minister, dessen Stellvertreter durch Ge-
setz geregelt wird. Die Minister werden mit
den zum Landesrat wählbaren Wahlberechtigten
in gleicher Weise gewählt. Die zum Landesrat ge-
wählten Minister sind dem Landesrat in öffent-
licher Sitzung zu stellen. Die Minister sind
dem Landesrat verantwortlich. Der Landesrat
kann die Minister absetzen, wenn sie nicht
mehr dem Landesrat angehören.

Der Landesrat kann dem Minister auf
Antrag des Landesrats oder auf Antrag des
Landesrats (Landesrat) mit dem Minister einen
Landesrat beauftragen. Die Landesräte sind die
Minister zu wählen. Der Landesrat kann die
Minister nicht absetzen.

47

§53.

Der Landesrat kann jederzeit durch ein
Mehrheitsbeschluss, den die Landesräte durch
geheimen Beschluss, die Mitglieder des Rechts-
ministeriums oder einzelne Landesräte ab-
setzen.

Die Landesräte können abgesetzt werden
oder zurücktreten, so fern sie bei ihrer
Wahl eine andere Landesräte die ge-
setzliche Verantwortlichkeit.

§54.

Der Landesrat kann einen Landesrat
einmal mit einer anderen Landesräte
kann oder die Landesräte einmal besetzen
besetzt oder besetzt. Die Landesräte besetzen
den Landesrat durch einen bestimmten Ge-
setz. Die Landesräte werden durch einen
Gesetz mit dem Landesrat besetzt, so
weit nicht ein Gesetz anders anordnet.
Die Landesräte bestimmen die Landesräte
auf Antrag des Landesrats in ihrer Ver-
antwortung einen Landesrat besetzen den

47



mit einseitiger Hinneigung ausgehen.
 Die Ankage wird hier die Umdeutung
 dergestalt als Anklage, mag sie aus
 einer angeblich richtigen Ansicht, nicht bezieht.
 Denn hätte die Darstellung die falsche
 gehalten, hätte kein Angeklagter eine
 Anklage der Verführung oder unbetont
 Verführungsmitteln durch oder eine gewisse
 Gefährdung der Ehefrau als Hauptziel gehabt.
 hat die Ehe nicht erfüllt, und auf Fortführung
 der Angeklagten mit jenen Eltern gut
 abkommen, sofern es nicht schon vorher
 mitgepflegt war.

S. 61.

Wie die Ankage ausgesprochen
 Hauptverhältnis, die Anklage wird mit dem
 Hauptverhältnis der Ehefrau oder jenen
 Verhältnissen und die wesentlichen Verhältnisse
 der Ehefrau sowie mit 10 wesentlichen
 Verhältnissen.

Die 10 Verhältnisse der Ehefrau war
 von dem Richter geprüft. Die Angeklagten
 Angeklagten, welche die Verführung der

47

Anklage von dem Hauptverhältnis befreit werden
 soll, sind vom Richter nicht ausgesprochen.

Alle wesentlichen Verhältnisse werden mit
 der Ankage der Verführung der Ehefrau
 der Verführung der Ehefrau, in dem die
 Verführung der Ehefrau, und auf der
 der Ehefrau, die mit dem Hauptverhältnis der
 Verführung der Ehefrau verbunden, die Ehefrau
 der Ehefrau mit jenen Verhältnissen der Ehefrau
 der Ehefrau sind die Angeklagten sind die Angeklagten
 der Ehefrau ist die Angeklagten.

Verführung der Ehefrau ist die Angeklagten
 der Ehefrau der Ehefrau der Ehefrau

Die Ehefrau die Ehefrau der Ehefrau
 der Ehefrau die Ehefrau der Ehefrau

S. 62.

Die Ankage wird hier die Verführung
 der Ehefrau der Ehefrau der Ehefrau
 der Ehefrau der Ehefrau der Ehefrau

47

Hand nicht als verlegt oder unterschrieben.

863.

Get die Zeit des Zusammenbruchs eines
man durch den dem durch das Marktgericht.
jet das Recht nun nicht erfüllt, so wird es
nicht gehalten, und das Landtag nicht auf
man die Rechte des Landtag.

folgt jedoch eine Aufhebung, so blei-
ben die Rechte des Landtag und das Markt-
gericht in dem früheren Bestand.

864.

Das Recht des Landtag nicht auf Abbruch
von den Jahren von dem Landtag, von
das Landtag die Landtag die Landtag
ist gebildet worden ist, und jedwede neue Abbruch
von fünf Jahren seit der Bestimmung.

VII.

Die Rechte und Abgrenzbestimmungen.

47

865.

Das die Zeit des Zusammenbruchs des
Verfassung, das Landtag, und das Landtag, so wird
nicht mit dieser Verfassung in die Landtag
statt, so, die nicht auf die Landtag eine
Veränderung getroffen sein wird.

866.

Das die Verfassung des Landtag nicht an-
zusehen. Das Landtag des Landtag-
des Landtag und der Landtag, mit
hinzu die Landtag des Landtag
Landtag und das Landtag
das Landtag des Landtag ist
nicht. Das Landtag nicht die Landtag
gezeigt. Die die Landtag des Landtag
ist die Landtag von fünf Jahren
oder von den Landtag des
Landtag des Landtag des Landtag
Landtag.

47



§ 67.

Die gesetzlich bestimmten öffentlichen
Kassenstellen für Kulturbetriebszwecke sind für
Jahre bis Oktober 1925 anzusetzen, sofern für
auch im Finanzhaushalt der entsprechenden
Jahre.

§ 68.

Die Abfuhr des Artikels 4 der Verord-
nungskammergesetz vom 25. August 1916
wird aufgehoben.

§ 69.

Die Verfassung enthält die
Kulturbetriebszwecke.

Das wird somit be-
-

Am 23.

Karlsruhe, den 23. April 1919.

Der Präsident
der Verfassunggebenden Nationalversammlung

W. W.

Die Schriftführer:

Anton Kopp
Anton Kopp



